

150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

20. 10. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX über Maßnahmen auf dem Gebiete des
Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle
1970)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963 und BGBl. Nr. 181/1965 wird geändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 5·5 v. H. des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt.“

2. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 5·5 v. H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder

höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.

(4) Beruhen die wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen auf der Überlassung von Rechten im Sinne des § 69 Z. 6 oder auf der Überlassung von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder auf der Gestattung der Verwertung solcher Rechte, so gilt als gemeiner Wert der gesamten Nutzungen und Leistungen das Fünffache des Jahreswertes.“

3. § 16 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Als Wert ist anzunehmen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 18fache,
2. von mehr als 15 bis 25 Jahren das 17fache,
3. von mehr als 25 bis 35 Jahren das 16fache,
4. von mehr als 35 bis 45 Jahren das 15fache,
5. von mehr als 45 bis 50 Jahren das 14fache,
6. von mehr als 50 bis 55 Jahren das 13fache,
7. von mehr als 55 bis 60 Jahren das 11fache,
8. von mehr als 60 bis 65 Jahren das 9fache,
9. von mehr als 65 bis 70 Jahren das 7fache,
10. von mehr als 70 bis 75 Jahren das 5fache,
11. von mehr als 75 bis 80 Jahren das 3fache,
12. von mehr als 80 Jahren das 2fache des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

- | | |
|------------|-------------------------|
| Z. 1 | nicht mehr als 9 Jahre, |
| Z. 2 und 3 | nicht mehr als 8 Jahre, |
| Z. 4 und 5 | nicht mehr als 7 Jahre, |
| Z. 6 | nicht mehr als 6 Jahre, |
| Z. 7 | nicht mehr als 5 Jahre, |
| Z. 8 und 9 | nicht mehr als 4 Jahre, |
| Z. 10 | nicht mehr als 3 Jahre, |
| Z. 11 | nicht mehr als 2 Jahre |

bestanden, und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2

zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.“

4. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, mit 5/5 v. H. anzunehmen.“

5. § 20 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen;“

6. § 21 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,

1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

- a) bei den wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S, oder um mehr als 100.000 S,
- b) bei einem gewerblichen Betrieb oder bei einer Gewerbeberechtigung (§ 61) entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 50.000 S, oder um mehr als 1.000.000 S

von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

2. wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung).

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn

1. für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt oder

2. bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäß § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.“

7. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Abrundung der Einheitswerte und Nichtfeststellung geringfügiger Einheitswerte

Die Einheitswerte sind auf volle 1000 S nach unten abzurunden. Einheitswerte, deren Höhe

1. beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z. 2 geringer ist als 2000 S und

2. beim Grundvermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z. 1 geringer ist als 5000 S, sind nicht festzustellen.“

8. Im § 30 Abs. 2 ist folgende neue Z. 3 a einzufügen:

„3 a. der den Vergleichswert übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäß § 33 Abs. 2,“

9. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Wohnungswert

(1) Wohnungswert ist der Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen. Der Wohnungswert ist Bestandteil des Vergleichswertes (§ 39).

(2) Übersteigt jedoch der nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken zu ermittelnde Wohnungswert bei landwirtschaftlich genutzten Flächen 20 v. H. und bei weinbaumäßig genutzten Flächen 15 v. H. des Vergleichswertes, so ist der übersteigende Teil des Wohnungswertes als sonstiges bebautes Grundstück (§ 54 Abs. 1 Z. 5) dem Grundvermögen zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung des Wohnungswertes sind, wenn der Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen von dem Hauptfeststellungszeitpunkt für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen abweicht, die Wertverhältnisse vom vorhergehenden Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen zugrunde zu legen; der zu diesem Zeitpunkt ermittelte Wohnungswert gilt, soweit nicht Fortschreibungen oder Nachfeststellungen vorzunehmen sind, bis zum nächstfolgenden Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.“

10. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswertes wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Unterbleibt ein Abschlag oder ein Zuschlag, so ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 31 Abs. 1 und 3 einzu beziehen sind.“

11. § 46 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe sowie Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

12. § 46 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der ermittelte Ertragswert ist durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs. 4 zweiter bis vierter Satz bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt; § 40 Z. 2 gilt entsprechend. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen.“

13. § 49 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum gärtnerischen Vermögen.“

14. § 62 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z. 6 nicht zum sonstigen Vermögen gehören, insoweit sie nicht gegen Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen werden.“

15. § 63 hat zu lauten:

„§ 63. Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft oder dem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Erhöht sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine gemäß Abs. 1 begünstigte Schachtelbeteiligung dadurch, daß eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Ersterwerber auf Grund einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien oder Anteile der inländischen Kapitalgesellschaft, an deren Grund- oder Stammkapital die Beteiligung besteht, übernimmt, so kann die Schachtelbegünstigung auch für die erworbenen neuen Aktien oder Anteile ohne Rücksicht auf die zeitliche Voraussetzung des Abs. 1 zweiter Satz insoweit in Anspruch genommen werden, als der Nominalwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigt, mit dem die erwerbende inländische Kapitalgesellschaft oder der inländische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres am Grund- oder Stammkapital der die neuen Aktien oder Anteile ausgebenden inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

16. § 69 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 25.000 S übersteigen;“

17. § 69 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Urheberrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. April 1936, BGBl. Nr. 111, Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte. Die angeführten Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie bei unbeschränkter Vermögensteuerverpflichtung im Eigentum des Urhebers (Erfinders) und im Falle des Todes des Urhebers (Erfinders) im Eigentum seiner Kinder oder seines Ehegatten stehen;“

18. § 69 Z. 9 hat zu lauten:

„9. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 20.000 S übersteigt;“

19. § 69 Z. 12 hat zu lauten:

„12. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände und Antiquitäten, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 100.000 S übersteigt;“

20. § 69 Z. 13 lit. b hat zu lauten:

„b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 200.000 S nicht übersteigt.“

21. § 70 hat zu lauten:

„§ 70. Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;

2. Leistungsansprüche jeder Art aus der innerstaatlichen oder einer fremdstaatlichen Sozialversicherung sowie Ansprüche aus einer auf Vertrag beruhenden Kranken- oder Unfallversicherung;

3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;

4. Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;

5. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge, ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;

6. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe;

7. Ansprüche auf Renten,

a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen,

b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten, gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;

8. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Z. 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Rente zusteht;

9. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 69 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.“

22. § 71 hat zu lauten:

„§ 71. Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Werden nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt Schuldverschreibungen und bei Neugründung von Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds Anteile ausgegeben, so ist für deren Bewertung bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer Stichtag der der Ausgabe folgende 31. Dezember. Findet nach dem gemäß Abs. 1 maßgebenden Stichtag bei einer Kapitalgesellschaft eine Kapitalerhöhung oder eine Kapitalherabsetzung statt oder werden neue Anteile an einem Kapitalanlagefonds ausgegeben, so ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer der der Ausgabe oder der Einziehung der Anteile folgende 31. Dezember Stichtag für die Bewertung aller Anteile und Genußscheine an dieser Kapitalgesellschaft oder an diesem Kapitalanlagefonds.“

23. Im § 78 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich die im § 69 Z. 9, 12 und 13 angeführten Freibeträge auf den doppelten Betrag.“

24. § 79 Abs. 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Hypotheken und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, sowie Pfandbriefe;“

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1968 über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte, BGBl. Nr. 393, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lit. a hat zu lauten:

„a) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und bei den Betriebsgrundstücken, die losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu

150 der Beilagen

5

einem Betriebsvermögen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würden (§ 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955), zum 1. Jänner 1973,“.

2. § 2 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die gemäß § 1 lit. a und b festgestellten Einheitswerte werden erst mit 1. Jänner 1974 wirksam.“

3. § 3 entfällt.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 4, Z. 6 und Z. 14 bis 24 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vor-

gänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmalig für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 7 bis 13 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1. Jänner 1973 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen dieser Einheitswerte zum 1. Jänner 1974 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 5 treten mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Anlässlich der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates über den Initiativantrag betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Antrag 17/A, Nr. 84 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP.), wurde der Wunsch geäußert, daß das Bundesministerium für Finanzen eine Regierungsvorlage zur Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 ausarbeite und zur Begutachtung versende, um den zur Begutachtung berufenen Stellen die Möglichkeit einzuräumen, ihrerseits Einwendungen oder Anregungen vorzubringen und damit den Abgeordneten eine ausreichende Information zu verschaffen. Diesem Wunsch wird mit vorliegendem Entwurf Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß einzelne Teile des Entwurfes bereits in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurden und auch Gegenstand einer Regierungsvorlage waren (1256 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.), die allerdings in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode nicht mehr zur Behandlung gelangte.

Eine Anzahl von Änderungswünschen konnte weder in der vorangeführten Regierungsvorlage berücksichtigt werden noch ist ihnen im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen worden, da ihr Einbau in das Bewertungsgesetz aus budgetären oder rechtlichen Erwägungen abzulehnen ist.

Zum vorliegenden Entwurf wird im einzelnen bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1 bis 4:

Die Vervielfacher des § 15 und des § 16 haben in vielen Fällen, zum Beispiel bei der Vergebührung von Mietverträgen, bei der Ermittlung des Kapitalwertes der Ausgedingsleistungen in der Landwirtschaft und bei der Bewertung von Renten, zu Härten geführt. Es mußte daher nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in vielen Fällen an Stelle des Wertes, der sich durch die Vervielfachung ergibt, nach den gesetzlichen Bestimmungen der gemeine Wert der Abgabenbemessung zugrunde gelegt werden. Da der Nachweis des gemeinen Wertes im Einzelfall auf große Schwierigkeiten stößt, erscheint es zweckmäßig, die Vervielfacher den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Diese Vervielfacher beruhen derzeit auf der Unterstellung eines Zinssatzes von 4 v. H. Eine Änderung der bisherigen Vervielfacher bedingt auch die Änderung des für die Wertermittlung maßgebenden Zinssatzes in den §§ 14 bis 17 von bisher 4 v. H. auf 5,5 v. H. Durch die Senkung des gemäß § 15 Abs. 1 anzuwendenden Höchstvervielfachers ergibt sich auch eine Gleichziehung mit dem Vervielfacher zur Ermittlung des für die Landwirtschaft maßgebenden Ertragswertes des § 32 Abs. 2.

Die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 4 steht im engen Zusammenhang mit der Neufassung der Bestimmungen der §§ 62 Z. 2 und 69 Z. 6. Hiedurch soll darüber hinaus eine vereinfachte und zweckmäßigere Bewertung aller jener wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen bewirkt werden, die entweder auf Patenten, Urheberrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten beruhen oder aber gewerbliche Er-

fahrungen (zum Beispiel know how), Berechtigungen bzw. die Gestattung der Verwertung solcher Rechte zum Inhalt haben.

Zu Artikel I Z. 5:

Da der bisher vorgesehene Hauptfeststellungszeitraum von sechs Jahren in keinem Falle eingehalten werden konnte, sieht vorliegender Entwurf eine Erstreckung dieses Zeitraumes auf neun Jahre vor. Diese Erstreckung erweist sich vor allem aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich, wobei allerdings in Kauf genommen werden muß, daß der längere Hauptfeststellungszeitraum mitunter starke Einheitswertveränderungen mit sich bringen wird.

Zu Artikel I Z. 6 und 7:

Die Abänderung der Wertgrenzen in den §§ 21 und 25 soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die Feststellung von Einheitswerten beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unter 2000 S und beim Grundvermögen unter 5000 S ist steuerlich nicht von Bedeutung. Es ist daher der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen.

Im § 21 soll durch die Neufassung die bisherige auf der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beruhende Verwaltungsübung, wonach im Wege von Fortschreibungen auch unterlaufene Fehler berichtigt werden können, auch hinsichtlich der Artfortschreibung gesetzlich eindeutig begründet werden.

Zu Artikel I Z. 8:

Die Neuregelung erweist sich durch die Änderung des § 33 (Z. 9) als erforderlich.

Zu Artikel I Z. 9:

Im § 33 war bisher die Bestimmung über die Mindestbewertung landwirtschaftlicher Betriebe und der Betriebe des Weinbauvermögens enthalten. Darnach war der Wert des Wohngebäudes des Betriebsinhabers auf Grund der Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken mit dem gemeinen Wert zu ermitteln und nach Vornahme verschiedener Kürzungen dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Hiedurch wurde eine Erhöhung des Einheitswertes und damit eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entrichtenden Abgaben und Beiträge bewirkt. Dies war so lange gerechtfertigt, als das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im wesentlichen nur mit jenen Abgaben belastet war, denen auch der übrige Grundbesitz unterlag. Durch die zusätzliche Belastung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit einer Reihe von Abgaben und Beiträgen sozialversicherungsähnlichen

Charakters entsandten Härten, weil die erwähnten Abgaben und Beiträge naturgemäß vom Ertragswert der ertragbringenden Flächen und nicht vom gemeinen Wert der Gebäude erhoben werden sollten.

Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte 1963 versuchte man, diesen Härten dadurch zu begegnen, daß der Wohnungswert verschiedenen Kürzungen unterworfen wurde. Diese Vorgangsweise hat sich jedoch nur teilweise bewährt, da einerseits bei landwirtschaftlichem Kleinbesitz noch immer zahlreiche Mindestbewertungen erfolgten, andererseits die Bemessungsgrundlage insbesondere für die Grundsteuer ungerechtfertigt gekürzt wurde.

Die vorliegende Neufassung des § 33 sieht vor, daß der einen durchschnittlichen Vomhundertsatz (beim landwirtschaftlichen Vermögen 20 v. H. und beim Weinbauvermögen 15 v. H. des Vergleichswertes) übersteigende Wohnungswert als sonstiges bebautes Grundstück dem Grundvermögen zuzurechnen ist. Dadurch wird der das Normalmaß übersteigende Wohnungswert aus der Bemessungsgrundlage für die vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entrichtenden Abgaben und Beiträge eliminiert und die erwähnte Härte beseitigt. Hinsichtlich der Höhe der Abgaben, die auch vom übrigen Grundbesitz zu entrichten sind, treten dadurch kaum Änderungen ein, da der das Normalmaß übersteigende Wohnungswert im Rahmen des Grundvermögens diesen Abgaben unterliegt.

Abs. 3 des neu gefaßten § 33 enthält für den Fall, daß der Hauptfeststellungszeitpunkt beim Grundvermögen von dem Hauptfeststellungszeitpunkt des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abweicht, eine Regelung der der Bewertung zugrunde zu legenden Wertverhältnisse.

Zu Artikel I Z. 10:

Die hier vorgesehene Änderung erweist sich durch die Neuregelung des § 33 (Z. 9) als notwendig.

Zu Artikel I Z. 11:

Bisher war es möglich, Forstbetriebe mit einem Flächenausmaß von nicht mehr als 3 ha Forstfläche einer vereinfachten Bewertung zu unterziehen. Diese Vorgangsweise hat sich sehr bewährt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr vorgeschlagen, dieses Flächenausmaß auf 10 ha zu erweitern; hiedurch wird auch den betroffenen Land- und Forstwirten erspart, umfangreiche Fragebögen auszufüllen.

Zu Artikel I Z. 12 und 13:

Die vorgesehenen Bestimmungen stehen im engen Zusammenhang mit der Neuregelung der

150 der Beilagen

7

Mindestbewertung gemäß § 33 (Z. 9) und entsprechen überdies im überwiegenden Maß der bisherigen Verwaltungsübung.

Zu Artikel I Z. 14:

Diese Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit der Neuregelung des § 69 Z. 6. Es ist beabsichtigt, in Hinkunft Patente, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, soweit sie nicht gegen Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen wurden, nicht mehr als Betriebsvermögen zu erfassen. Hiedurch sollen die eigengenutzten Patente usw. in Hinkunft von jeder Vermögensbesteuerung befreit werden.

Zu Artikel I Z. 15:

Bei einer Kapitalerhöhung, zu der auch eine Kapitalberichtigung im Sinne des Kapitalberichtigungsgesetzes vom 13. Juni 1967, BGBl. Nr. 171, zu rechnen ist, soll für die Inanspruchnahme der Schachtelbegünstigung bezüglich der jungen Aktien oder neu ausgegebenen Anteile die Besitzzeit der alten Aktien oder Anteile maßgebend sein, soweit die erworbenen jungen Aktien oder neuen Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigen, den die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital bereits am Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgemacht hatte.

Zu Artikel I Z. 16:

Die derzeitige Gesetzeslage sieht bezüglich Spareinlagen usw., soweit sie auf Schilling lauten, einen Freibetrag von 10.000 S vor, der sich auf 20.000 S erhöht, wenn mindestens die Hälfte der Spareinlagen sechs Monate oder länger gebunden ist. Diese Regelung führte vor allem bei Bausparguthaben unter anderem zu Schwierigkeiten, da infolge der verschiedentlich abgefaßten Bausparverträge und ihrer festen Laufzeit aufwendige Prüfungen erforderlich waren. Es erscheint daher zweckmäßig, diesen Freibetrag unter gleichzeitiger Anhebung auf 25.000 S zu vereinheitlichen.

Zu Artikel I Z. 17:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine wesentliche vermögenssteuerliche Begünstigung der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Erfinder usw. bewirkt werden, wie dies bereits seit Jahren vor allem zur Förderung der inländischen Erfinder gewünscht wird. In Hinkunft sollen daher Urheberrechte, Erfindungen sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, solange sie dem Urheber (Erfinder) und im Falle seines Todes seinen Kindern oder seinem überlebenden Ehegatten zustehen, nicht zur Vermögenssteuer heranzuziehen sein, sofern es sich um unbeschränkt vermögenssteuerpflichtige Personen handelt.

Zu Artikel I Z. 18 bis 20:

Die Bestimmungen des § 69 Z. 9, 12 und 13 enthalten zurzeit sogenannte Freigrenzen. Dies bewirkt, daß bei einem nur geringfügigen Überschreiten dieser Freigrenzen der ganze Wert zur Vermögensteuer heranzuziehen ist. Der vorliegende Entwurf sieht eine Umwandlung dieser Freigrenzen in angemessene Freibeträge vor, wobei im § 78 Abs. 4 (Z. 23) auch geregelt wird, daß in Fällen der Haushaltsbesteuerung diese Freibeträge zu verdoppeln sind.

Zu § 69 Z. 12 (Z. 19) wäre noch zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf eine Klarstellung der bisherigen etwas ungenauen Textierung des Gesetzes vorsieht. So soll eindeutig geklärt werden, was als sonstiges Vermögen steuerpflichtig ist und was als Hausrat befreit ist. Es ergeben sich in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten, wenn umfangreiche Geldmittel — teils nur zur Kapitalanlage — in Antiquitäten und anderen Luxusgegenständen, wie wertvollen alten Möbeln, alten Waffen, alten Gläsern oder Porzellan oder zum Beispiel in wertvollen älteren Teppichen, angelegt und dann diese Gegenstände als Ausstattung der Wohnung deklariert wurden, wobei die einzelnen Gegenstände weder als ausgesprochene Kunstgegenstände bezeichnet werden konnten noch eine Sammlung im Sinne der Z. 13 lit. b vorlag. Selbstverständlich soll Hausrat im weitesten Sinne nach wie vor von einer vermögenssteuerlichen Erfassung unberührt bleiben, wozu nebst Einrichtung, Geschirr, Wäsche und Bekleidung auch technische Geräte, wie Fernsehapparate, Fotoapparate, Waschmaschinen usw., zählen, ebenso auch übliche Bücherbestände, Teppiche und ähnliches, sofern nicht die oben erwähnten Voraussetzungen bezüglich Antiquitäten oder Luxusgegenstände zutreffen.

Zu § 69 Z. 13 (Z. 20) sei bemerkt, daß Gemälde, Aquarelle, Skulpturen und Plastiken in der Regel unter den Begriff der Kunstgegenstände fallen.

Zu Artikel I Z. 21:

Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe wurden nach der bisherigen Verwaltungsübung als nicht zum sonstigen Vermögen gehörend angesehen. Diese Verwaltungsübung soll gesetzlich eindeutig begründet werden (§ 70 Z. 6).

Gleichzeitig wurde der Text des § 70 neu gefaßt und hiebei klargestellt, daß nicht nur Ansprüche auf Rentenbezüge usw., sondern auch die Ansprüche auf eine diesbezügliche Kapitalabfindung nicht zum sonstigen Vermögen zählen.

Zu Artikel I Z. 22:

Durch die bisherigen Bestimmungen des § 71 Abs. 2 war nur die Bewertung bei der Ausgabe

von Schuldverschreibungen und von Anteilen an neu gegründeten Kapitalgesellschaften nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt eindeutig geklärt. Es war jedoch zweifelhaft, welche Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften im Falle einer Kapitaländerung (Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung) nach dem Stichtag neu zu bewerten waren, nur die neu ausgegebenen oder auch die alten Anteile und Genußscheine. Um die durch die bisherigen Gesetzesbestimmungen entstandenen Unklarheiten zu beseitigen, sollen nunmehr bei jeder Kapitaländerung, gleichgültig, ob es sich z. B. um eine Kapitalberichtigung im Sinne des Kapitalberichtigungsgesetzes vom 13. Juni 1967, BGBl. Nr. 171, oder um eine echte Kapitalerhöhung oder -herabsetzung handelt, eine Neubewertung aller Anteile und Genußscheine erfolgen.

Die bisherige Regelung im § 71 Abs. 2 hatte weiter zur Folge, daß bei der Ausgabe von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen in dem der Hauptveranlagung folgenden Jahr wegen der Bestimmung, daß Bewertungsstichtag der 31. Dezember des Jahres ist, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, unter Umständen für den restlichen Hauptveranlagungszeitraum zwei Bewertungsstichtage maßgebend waren, nämlich der der Ausgabe folgende 31. Dezember und der nächste 31. Dezember. Dies wird durch die Bestimmung des Entwurfes, daß der der Neuausgabe der Wertpapiere bzw. der Kapitaländerung folgende 31. Dezember als maßgebender Bewertungsstichtag gilt, vermieden.

Der § 71 Abs. 3 soll zur Gänze entfallen.

Zweck dieser aus dem Bewertungsgesetz 1934 unverändert übernommenen Bestimmung war es, etwaigen Versuchen, die Börsenkurse am Stichtag zu beeinflussen, entgegenzuwirken. Da ein solcher Fall der Kursbeeinflussung seit Wiedereröffnung der Börse nach 1945 nicht eingetreten ist und darüber hinaus die Bestimmung eine formalgesetzliche Delegation darstellt, soll sie aufgehoben werden.

Zu Artikel I Z. 23:

Wie bereits zu Z. 18 bis 20 ausgeführt, soll durch die gegenständliche Bestimmung geregelt werden, in welchem Ausmaß die angeführten Freibeträge im Falle der Haushaltsbesteuerung zu gewähren sind. Es ist zurzeit nicht eindeutig geklärt, ob die derzeitigen Freigrenzen, wenn mehrere Personen zusammenveranlagt werden, vor allem, wenn das Vermögen sich auf mehrere Familienmitglieder verteilt, nur einmal und öfter zu gewähren sind. Es sei erwähnt, daß eine gleichartige Regelung auch im deutschen Bewertungsgesetz 1965 enthalten ist.

Zu Artikel I Z. 24:

Der Entwurf sieht vor, daß in Hinkunft Pfandbriefe ebenso wie bisher bereits Teilschuldverschreibungen nicht zum Inlandsvermögen gehören.

Zu Artikel II:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393, wäre zum 1. Jänner 1970 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens durchzuführen. Voraussetzung für diese Durchführung ist die Feststellung des Hektarhöchstsatzes für das landwirtschaftliche Vermögen, für das Weinbauvermögen und der Hektarsätze für das forstwirtschaftliche Vermögen.

Die Feststellung des Hektarhöchstsatzes für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen ist bei den vorangegangenen Hauptfeststellungen im Gesetzeswege erfolgt. Zum 1. Jänner 1970 unterblieb bisher eine solche Feststellung. Maßgebend hiefür war, daß über die Höhe des Hektarsatzes für die Betriebszahl 100 des landwirtschaftlichen Vermögens keine Einigung erzielt werden konnte.

Durch die Festsetzung der Hektarsätze sollte eine Richtigestellung der Relationen zwischen landwirtschaftlichem Vermögen, Weinbauvermögen und forstwirtschaftlichem Vermögen erreicht werden, was entsprechend den Ertragsverhältnissen zum 1. Jänner 1970 zu einer leichten Absenkung des Hektarhöchstsatzes für das Weinbauvermögen, zu einer etwas stärkeren Absenkung der Hektarsätze für das forstwirtschaftliche Vermögen und zu einer Anhebung des Hektarhöchstsatzes für das landwirtschaftliche Vermögen führen müßte.

Aus vorliegenden Anträgen und Stellungnahmen geht hervor, daß erhebliche Widerstände gegen eine Erhöhung des bisherigen Hektarhöchstsatzes für landwirtschaftliche Betriebe von 20.000 S bestehen. Bei einem unveränderten oder nur geringfügig erhöhten Hektarhöchstsatz würde nicht nur ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand verursacht werden, sondern bei gleichzeitiger Absenkung der forstwirtschaftlichen Hektarsätze ein Absinken des auf den Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe basierenden Aufkommens an Abgaben und Beiträgen bewirkt werden.

Hiezu wird ausgeführt, daß die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens die Neubewertung von rund 700.000 Einheiten erforderlich macht. Auf Grund dieser Neubewertung sind weiterhin rund 750.000 Beitragsbescheide durch die Dienststellen des Bundes und die gleiche Anzahl von

Grundsteuerbescheiden durch die Dienststellen der Gemeinden neu zu erlassen.

Aus den dargelegten Gründen schlägt der Entwurf daher vor, den Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auf den 1. Jänner 1973 zu verschieben. Dies auch im Hinblick auf den fortgeschrittenen Zeitpunkt, der es nicht mehr möglich erscheinen läßt, die Bewertungsarbeiten so rechtzeitig durchzuführen, daß hiedurch nicht schwerwiegende Verzögerungen bei der Vorschreibung jener Abgaben entstehen, die vom Einheitswert oder Grundsteuermeßbetrag abgeleitet werden. Dies könnte dazu führen, daß bei Einheitswerterhöhungen die Betroffenen Nachzahlungen für mehrere Jahre zu leisten haben bzw. daß die Gemeinden bei Einheitswertverminderungen höhere Grundsteuerbeträge erstatten müßten. Durch die Verschiebung würden einerseits schwerwiegende rückwirkende Folgen vermieden, andererseits aber Gelegenheit geboten, die ganze Materie nochmals in Ruhe durchzudenken. Es wird hiebei auch zu überlegen sein, ob der bisher eingeschlagene Weg, die Bemessungsgrundlage für die Abgaben künstlich nieder zu halten und die Steuersätze hoch anzusetzen, unbedingt richtig ist. Die Einheitswerte wirken sich im Wege der Grundsteuermeßbeträge in erster Linie auf die Abgaben aus, die auf den Grundsteuermeßbeträgen basieren. Man könnte also den Standpunkt vertreten, daß es hiebei keine Rolle spielt, wenn an Stelle der Anpassung der Einheitswerte an die tatsächlichen Verhältnisse die Hebesätze für die diversen Abgaben und Beiträge, wie es zum Beispiel in

den letzten Jahren bei den Umlagen für die Landwirtschaftskammern zu beobachten war, von Jahr zu Jahr erhöht werden, zumal wenn im Wege des Finanzausgleiches dafür vorgesorgt wird, daß auch die Gemeinden ihre Hebesätze für die Grundsteuer im gleichen Ausmaß erhöhen können. Durch diese Vorgangsweise werden auch keine nennenswerten Bundesinteressen berührt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Einheitswerte nicht nur unmittelbar für die Abgabenbemessung herangezogen werden, sondern auch mittelbar einerseits der Abgabenbemessung (zum Beispiel Pauschalierungen der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Buchführungspflicht usw.) dienen als auch im Sozialversicherungsrecht von Bedeutung sind. Soll ihnen diese Stellung auch in Zukunft gesichert bleiben, so müßte bei der Beurteilung des gesamten Fragenkomplexes doch mehr Realität herrschen.

Die finanziellen Auswirkungen sind hinsichtlich jener Bestimmungen, deren Änderung zum 1. Jänner 1971 vorgesehen ist, von untergeordneter Bedeutung. Durch die vorgesehene Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens treten bis 1. Jänner 1974 auf diesem Gebiete keine finanziellen Auswirkungen ein. Die übrigen Bestimmungen, deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 1973 vorgesehen ist, haben einesteils keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen, andernteils können diese Auswirkungen erst beurteilt werden, wenn die für die Hauptfeststellung erforderlichen Bewertungsgrundlagen vorliegen.

Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes

und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

1. § 14 Abs. 3:

„(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 4 v. H. des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt.“

„(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 5,5 v. H. des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt.“

2. § 15:

„§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

„§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind,

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 4 v. H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Fünfundzwanzigfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswertes zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.“

sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 5,5 v. H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.

(4) Beruhen die wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen auf der Überlassung von Rechten im Sinne des § 69 Z. 6 oder auf der Überlassung von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder auf der Gestattung der Verwertung solcher Rechte, so gilt als gemeiner Wert der gesamten Nutzungen und Leistungen das Fünffache des Jahreswertes.“

3. § 16 Abs. 2 und 3:

„(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 22fache,
2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren das 21fache,
3. von mehr als 25 bis zu 35 Jahren das 20fache,
4. von mehr als 35 bis zu 45 Jahren das 18fache,
5. von mehr als 45 bis zu 55 Jahren das 15fache,
6. von mehr als 55 bis zu 65 Jahren das 11fache,
7. von mehr als 65 bis zu 75 Jahren das $7\frac{1}{2}$ fache,
8. von mehr als 75 bis zu 80 Jahren das 5fache,
9. von mehr als 80 Jahren das 3fache des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der
Ziffer 1 nicht mehr als 11 Jahre,
Ziffer 2 und 3 nicht mehr als 10 Jahre,
Ziffer 4 nicht mehr als 9 Jahre,
Ziffer 5 nicht mehr als 8 Jahre,
Ziffer 6 nicht mehr als 6 Jahre,
Ziffer 7 nicht mehr als 4 Jahre,
Ziffer 8 nicht mehr als 3 Jahre

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten, so ist die Festsetzung der nicht

„(2) Als Wert ist anzunehmen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 18fache,
2. von mehr als 15 bis 25 Jahren das 17fache,
3. von mehr als 25 bis 35 Jahren das 16fache,
4. von mehr als 35 bis 45 Jahren das 15fache,
5. von mehr als 45 bis 50 Jahren das 14fache,
6. von mehr als 50 bis 55 Jahren das 13fache,
7. von mehr als 55 bis 60 Jahren das 11fache,
8. von mehr als 60 bis 65 Jahren das 9fache,
9. von mehr als 65 bis 70 Jahren das 7fache,
10. von mehr als 70 bis 75 Jahren das 5fache,
11. von mehr als 75 bis 80 Jahren das 3fache,
12. von mehr als 80 Jahren das 2fache des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der
Ziffer 1 nicht mehr als 9 Jahre,
Ziffer 2 und 3 nicht mehr als 8 Jahre,
Ziffer 4 und 5 nicht mehr als 7 Jahre,
Ziffer 6 nicht mehr als 6 Jahre,
Ziffer 7 nicht mehr als 5 Jahre,
Ziffer 8 und 9 nicht mehr als 4 Jahre,
Ziffer 10 nicht mehr als 3 Jahre,
Ziffer 11 nicht mehr als 2 Jahre

bestanden, und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.“

Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.“

4. § 17 Abs. 1:

„(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 4 v. H. anzunehmen.“

„(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, mit 5,5 v. H. anzunehmen.“

5. § 20 Abs. 1 Z. 1:

„1. in Zeitabständen von je sechs Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen;“

„1. in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen;“

6. § 21 Abs. 1, 2 und 3:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,
1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

- a) bei den wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S oder um mehr als 100.000 S,
- b) bei einem gewerblichen Betrieb oder bei einer Gewerbeberechtigung entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20.000 S oder um mehr als 500.000 S von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht (Wertfortschreibung) oder

2. wenn sich die Art des Bewertungsgegenstandes ändert (Artfortschreibung).

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn

- a) für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Steuerbefreiung eintritt oder wegfällt oder
- b) bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.“

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,
1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

- a) bei den wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S, oder um mehr als 100.000 S,
- b) bei einem gewerblichen Betrieb oder bei einer Gewerbeberechtigung (§ 61) entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 50.000 S, oder um mehr als 1.000.000 S von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

2. wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung).

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn

- 1. für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt oder
- 2. bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäß § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.“

12

150 der Beilagen

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

7. § 25:

„§ 25. Abrundung

Die Einheitswerte sind auf volle 1000 S nach unten abzurunden.“

„§ 25. Abrundung der Einheitswerte und Nichtfeststellung geringfügiger Einheitswerte

Die Einheitswerte sind auf volle 1000 S nach unten abzurunden. Einheitswerte, deren Höhe

1. beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z. 2 geringer ist als 2000 S und

2. beim Grundvermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z. 1 geringer ist als 5000 S, sind nicht festzustellen.“

8. § 30 Abs. 2 Z. 3 a:

„3 a. der den Vergleichswert übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäß § 33 Abs. 2.“

9. § 33:

„§ 33. Mindestwert

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der um 40 v. H., höchstens jedoch um 40.000 S ermäßigte, nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke sich ergebende Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen, zuzüglich des Wertes, der sich für den Betrieb auf Grund der Vorschriften über die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Abzug des darin enthaltenen Wohnungswertes ergibt. Als Wohnungswert gelten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen 20 v. H. und bei weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen 15 v. H. des maßgebenden Vergleichswertes. Die zum Betrieb gehörenden forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind hiebei mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht miteinbezogen wird.“

„§ 33. Wohnungswert

(1) Wohnungswert ist der Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen. Der Wohnungswert ist Bestandteil des Vergleichswertes (§ 39).

(2) Übersteigt jedoch der nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken zu ermittelnde Wohnungswert bei landwirtschaftlich genutzten Flächen 20 v. H. und bei weinbaumäßig genutzten Flächen 15 v. H. des Vergleichswertes, so ist der übersteigende Teil des Wohnungswertes als sonstiges bebautes Grundstück (§ 54 Abs. 1 Z. 5) dem Grundvermögen zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung des Wohnungswertes sind, wenn der Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen von dem Hauptfeststellungszeitpunkt für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen abweicht, die Wertverhältnisse vom vorhergehenden Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen zugrunde zu legen; der zu diesem Zeitpunkt ermittelte Wohnungswert gilt, soweit nicht Fortschreibungen oder Nachfeststellungen vorzunehmen sind, bis zum nächstfolgenden Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.“

10. § 37:

„§ 37. Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswertes wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. In besonderen Fällen ist der Vergleichswert durch einen

„§ 37. Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswertes wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 ist der

150 der Beilagen

13

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen (§ 40). In den Fällen, in denen ein Abschlag oder ein Zuschlag unterbleibt, ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 31 Abs. 1 und 3 einzubeziehen sind oder der Mindestwert nach § 33 anzusetzen ist.“

Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Unterbleibt ein Abschlag oder ein Zuschlag, so ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 31 Abs. 1 und 3 einzubeziehen sind.“

11. § 46 Abs. 3 Z. 3:

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe sowie Wälder mit nicht mehr als drei Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe sowie Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

12. § 46 Abs. 5:

„(5) Der ermittelte Ertragswert ist in besonderen Fällen durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs. 4 Satz 2 bis 4 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt. § 40 Z. 2 gilt entsprechend. Das zum Betrieb gehörige Wohngebäude des Betriebsinhabers oder die seiner Wohnung dienenden Gebäudeteile sind stets mit dem nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke sich ergebenden Wert anzusetzen.“

„(5) Der ermittelte Ertragswert ist durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs. 4 zweiter bis vierter Satz bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt; § 40 Z. 2 gilt entsprechend. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen.“

13. § 49 Abs. 4:

„(4) Das zum Betrieb gehörige Wohngebäude des Betriebsinhabers oder die seiner Wohnung dienenden Gebäudeteile sind stets mit dem nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke sich ergebenden Wert anzusetzen.“

„(4) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum gärtnerischen Vermögen.“

14. § 62 Z. 2:

„2. die Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z. 6 zweiter bis vierter Satz nicht zum sonstigen Vermögen gehören.“

„2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z. 6 nicht zum sonstigen Vermögen gehören, insoweit sie nicht gegen Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen werden.“

15. § 63:

„§ 63. Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vor-

„§ 63. Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht,

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

angeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft oder dem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der inländischen Kapitalgesellschaft oder dem inländischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Erhöht sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine gemäß Abs. 1 begünstigte Schachtelbeteiligung dadurch, daß eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Ersterwerber auf Grund einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien oder Anteile der inländischen Kapitalgesellschaft, an deren Grund- oder Stammkapital die Beteiligung besteht, übernimmt, so kann die Schachtelbegünstigung auch für die erworbenen neuen Aktien oder Anteile ohne Rücksicht auf die zeitliche Voraussetzung des Abs. 1 zweiter Satz insoweit in Anspruch genommen werden, als der Nominalwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigt, mit dem die erwerbende inländische Kapitalgesellschaft oder der inländische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres am Grund- oder Stammkapital der die neuen Aktien oder Anteile ausgebenden inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

16. § 69 Z. 2:

„2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 10.000 S übersteigen; dieser Freibetrag erhöht sich auf 20.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter nachweislich aus Spareinlagen und Guthaben besteht, die sechs Monate oder länger gebunden sind;“.

„2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 25.000 S übersteigen;“.

17. § 69 Z. 6:

„6. Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen, Urheberrechte an Werken

„6. Urheberrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. April 1936, BGBl. Nr. 111, Er-

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst und solche Werke gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Falle des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für nicht geschützte Erfindungen. Sind die Urheberrechte oder Erfindungen einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen, so gehören sie zum sonstigen Vermögen;“.

18. § 69 Z. 9:

„9. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen. Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10.000 S nicht übersteigt;“.

19. § 69 Z. 12:

„12. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 60.000 S übersteigt;“.

20. § 69 Z. 13 lit. b:

„b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 300.000 S nicht übersteigt.“

21. § 70:

„§ 70. Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;

2. Leistungsansprüche jeder Art aus der innerstaatlichen oder einer fremdstaatlichen Sozialversicherung sowie Ansprüche aus einer auf Vertrag beruhenden Kranken- oder Unfallversicherung;

3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;

3 a. Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;

findungen im Sinne des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte. Die angeführten Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie bei unbeschränkter Vermögensteuernpflicht im Eigentum des Urhebers (Erfinders) und im Falle des Todes des Urhebers (Erfinders) im Eigentum seiner Kinder oder seines Ehegatten stehen;“.

„9. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 20.000 S übersteigt;“.

„12. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände und Antiquitäten, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 100.000 S übersteigt;“.

„b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 200.000 S nicht übersteigt.“

„§ 70. Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;

2. Leistungsansprüche jeder Art aus der innerstaatlichen oder einer fremdstaatlichen Sozialversicherung sowie Ansprüche aus einer auf Vertrag beruhenden Kranken- oder Unfallversicherung;

3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;

Geltende Bestimmungen:

4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge, ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;

5. Ansprüche auf Renten,

a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen,

b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten, gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;

6. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Z. 5 bezeichneten Rente zusteht;

7. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 69 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.“

Vorgeschlagene Fassung:

4. Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;

5. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge, ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;

6. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe;

7. Ansprüche auf Renten,

a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen,

b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten, gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;

8. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Z. 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Rente zusteht;

9. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 69 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.“

22. § 71:

„§ 71. Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen, die nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgegeben sind, ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen Stichtag der 31. Dezember des Jahres, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht.

„§ 71. Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Werden nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt Schuldverschreibungen und bei Neugründung von Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds Anteile ausgegeben, so ist für deren Bewertung bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer Stichtag der der Ausgabe folgende 31. Dezember.

Geltende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 einen Stichtag bestimmen, der vom 31. Dezember abweicht.“

Findet nach dem gemäß Abs. 1 maßgebenden Stichtag bei einer Kapitalgesellschaft eine Kapitalerhöhung oder eine Kapitalherabsetzung statt oder werden neue Anteile an einem Kapitalanlagefonds ausgegeben, so ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer der der Ausgabe oder der Einziehung der Anteile folgende 31. Dezember Stichtag für die Bewertung aller Anteile und Genußscheine an dieser Kapitalgesellschaft oder an diesem Kapitalanlagefonds.“

23. § 78:

„(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich die im § 69 Z. 9, 12 und 13 angeführten Freibeträge auf den doppelten Betrag.“

24. § 79 Abs. 2 Z. 6:

„6. Hypotheken und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;“

„6. Hypotheken und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, sowie Pfandbriefe;“

Artikel II

1. § 1 lit. a:

„a) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und bei den Betriebsgrundstücken, die losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würden (§ 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955), zum 1. Jänner 1970,“

„a) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und bei den Betriebsgrundstücken, die losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würden (§ 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955), zum 1. Jänner 1973,“

2. § 2 Abs. 1 erster Satz:

„Die gemäß § 1 lit. a festgestellten Einheitswerte werden erst mit 1. Jänner 1971, die gemäß § 1 lit. b festgestellten Einheitswerte werden erst mit 1. Jänner 1974 wirksam.“

„Die gemäß § 1 lit. a und b festgestellten Einheitswerte werden erst mit 1. Jänner 1974 wirksam.“

3. § 3:

„ § 3

Soweit bei der Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Wert der Wohngebäude nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke zu ermitteln ist (§ 33 des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung

18

150 der Beilagen

Geltende Bestimmungen:**Vorgeschlagene Fassung:**

der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, §§ 46 Abs. 5 und 49 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955), sind bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gemäß § 1 lit. a die für die Bewertung der bebauten Grundstücke derzeit noch maßgebenden Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1963 zugrunde zu legen.“